

**Sehr geehrte Mitglieder,**

mit den vorliegenden Mitteilungen möchten wir Ihnen wieder einen kurzen Überblick über das Vereinsgeschehen der letzten Monate geben und Sie auf aktuelle Neuerungen, Angebote und Termine Ihrer WBV aufmerksam machen.

Terminankündigung/Einladung Jahresausflug 2013**Lehrfahrt „Nürnberger Reichswald“**

Sehr geehrte WBV-Mitglieder,

wir möchten Sie hiermit sehr herzlich zu unserer traditionellen Lehrfahrt einladen, die uns in diesem Jahr in den Raum Nürnberg – Erlangen führen wird.

- Freitag, 05. Juli 2013
- Abfahrtszeiten und - Orte: (Änderungen vorbehalten)
6.15 Wörth/Petersplatz - 6.20 Pfraumbach -6.20 Kirmberg - 6.25 Zumhofer Kreuzung – 6.30 Brennbereg/Raiffeisenbank - 6.35 Forstmühle/Gottesberg - 6.40 Altenthann/Abzw. Adlmannstein/ - 6.45 Bernhardswald (Kreisel) - 7.00 Pendlerparkplatz Lappersdorfer Kreisel;
- Rückkehr Lappersdorf ca. 20.30 Uhr, Wörth ca. 21.15 Uhr
- Unkostenbeitrag: für Bus, 2. Frühstück, Führungen: Erw. 25 € (Nichtmitglieder 30 €);
- Kleidung für jedes Wetter und festes Schuhwerk !!!
- Verbindliche Anmeldung: nur schriftlich
mit beiliegendem Formular
- per Post
- per Fax: 09403/969028
- per email: wbvregensburg-nord@t-online.de;
(ggf. mit vollständigen Angaben, vgl. Formular)
bis spätestens Mittwoch, 03.07.2013
an die Geschäftsstelle senden.

Bitte beachten Sie: Wir haben nur einen Bus zur Verfügung; der zeitliche Eingang der schriftlichen Anmeldungen entscheidet!!!

Nähere Vorab-Info`s finden Sie auf der vorletzten Seite, das Anmeldeformular auf der Rückseite dieses Rundschreibens!

Geschäftsstelle/Postanschrift: Bergstr. 17, 93093 Donaustauf

Tel.: 09403/2025 Fax.: 969028

email: WBVRegensburg-Nord@t-online.de

homepage: www.wbvregensburg-nord.de

Operativ/Mitgliederbetreuung

- Ansprechpartner für Waldflächen **südl./östl. B16 neu**
Dienststelle Ost: Thomas Iberl, Geschäftsführer
Tel.: 09403/2025 Fax.: 969028 Hdy: 0175/7267436
- Ansprechpartner für Waldflächen **nördl./westl. B16 neu**
Dienststelle West: Michael Frank, Stellvertr. Geschäftsf.
Tel.: 09473/95095-32 Fax.: -31 Hdy 0160/3657947

Rückblick: Diskussionsrunde am WEZ Sinzing**Welchen Wald brauchen wir in der Zukunft ?**

Anlässlich des Jubiläums „300 Jahre Forstlicher Nachhaltigkeitsbegriff“ veranstaltete das Walderlebniszentrum Regensburg zusammen mit der Volkshochschule Regensburger Land eine Podiumsdiskussion zu diesem Thema. Erstmals kamen dabei in einer solchen Diskussionsrunde maßgebliche Vertreter der Forst- und Holzwirtschaft, der Forstverwaltung, des amtlichen Naturschutzes und von Naturschutzverbänden aus der Region zusammen. Eine kurze Zusammenfassung durch Forstdirektor Heinz Joachim Daschner vom AELF Regensburg **im Innenteil auf Seite 2.**

Zertifizierung:**PEFC – Standards****Neue Regeln für Brennholzzelbsterber**

Ab 2013 gelten im Rahmen der PEFC-Standards für den Einsatz von „**privaten Selbsterberbern**“ Neuregelungen. **(Seite 3)**

Dies nehmen wir zum Anlass, das Zertifizierungssystem PEFC insgesamt in einer schematischen Übersicht vorzustellen und die aktuellen **PEFC-Standards in der Originalfassung** einmal vollständig abzdrukken. Verbunden mit der dringenden Bitte setzen Sie sich damit auseinander und versuchen Sie, diese zu beherzigen. Was zugegeben natürlich in der Praxis nicht immer einfach ist. , aber in Ihrem eigenen und dem Interesse Ihres Waldes dringend geboten ist. **(ab Seite 4)**

Im Hinblick auf die Akzeptanz der Forstwirtschaft in der Bevölkerung ist die Einhaltung der wichtigsten fachlichen Grundsätze und PEFC-Standards eine wichtige Basis.

Waldschutz:**Borkenkäfer und „Zufällige Ergebnisse“**

Kontrollieren Sie Ihre Bestände im Sommer regelmässig auf Borkenkäferbefall (Monitoring und Info`s : www.borkenkaefer.org) sowie durch die derzeitige Nässe oder Wind (z.B. oft ganz lokale Wirbel bei Gewittern) umgestürzte Bäume!!!

Vor Aufarbeitungsbeginn – auch wenn Sie zunächst vielleicht nicht an einen Verkauf denken – bitte Rücksprache mit den zuständigen Dienststellen der WBV halten!

Holzmarkt:**Hohe Nachfrage - geringes Angebot - stabile Preise**

Die Stammholzversorgung über den Sommer hinweg bleibt eine Hauptsorge der Holzindustrie. Die Zurückhaltung des Kleinprivatwaldes beim Holzeinschlag – nicht zuletzt aufgrund der seit Monaten sehr ungünstigen Witterungsbedingungen - verunsichert die Abnehmer. Allgemeines Preisniveau im langjährigen Vergleich: hoch; Tendenz: stabil bis leicht steigend. Nähere aktuelle Info`s bei den Dienststellen der WBV.

Rückblick: Diskussionsrunde am WEZ Sinzing

Welchen Wald brauchen wir in der Zukunft ?

Für die Forstwirtschaft – AELF Regensburg

In einem Impulsreferat berichtete Heinz-Joachim Daschner, Bereichsleiter Forsten im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dass unsere Wälder sich in einem im Vergleich zu früheren Zeiten sehr guten Zustand befinden.

Die Bundeswaldinventur aus dem Jahre 2002 – derzeit liefen die Aufnahmen und Auswertungen der Folgeinventur – hätte dies eindeutig belegt. In unseren Wäldern hätten u.a. die Vorräte, die Struktur und Baumartenvielfalt sowie die Biodiversität deutlich zugenommen. **Insbesondere im Privatwald seien die Vorräte sehr hoch, ein weiteres Ansteigen der Vorräte aus Gründen der Stabilität nicht mehr sinnvoll.** Diese Entwicklung sei nicht zuletzt auf die Vorgaben des Waldgesetzes bzw. der bayerischen Forstpolitik mit dem Leitbild - Naturnahe Forstwirtschaft - zurückzuführen. Unsere Wälder seien sehr leistungsfähig, sie erfüllten damit vielfache Anforderungen. Sie lieferten Holz, sie dienten den Menschen zur Erholung und unzähligen Tieren und Pflanzen als Lebensraum. Aus diesem Grunde sollte an den bisherigen Grundsätzen auch in Zukunft festgehalten werden, so Daschner. **Änderungen seien erforderlich wegen des Klimawandels, da sich die Wachstumsbedingungen für die Baumarten veränderten. Der Anteil der Fichte werde deshalb abnehmen, zugunsten von mehr Laubholz sowie anderen Nadelhölzern wie Tanne und Douglasie.** Welche der möglichen Baumarten zum Zuge kommen, entschieden die Waldbesitzer.

Für die Wertschöpfungskette im Holzforum Regensburg

Konrad Hahn, Holzhandlung Berger in Köfering als Vertreter der im Holzforum Regensburger-Land vertretenen Wertschöpfungskette Holz, stellte die Bedeutung des Rohstoffes Holz für die Gesellschaft in den Mittelpunkt seiner Betrachtung.

1,9 Millionen Beschäftigte im Cluster Forst und Holz erwirtschafteten jedes Jahr einen Umsatz von jährlich über 37 Milliarden Euro (2009). **Der Cluster zähle damit zu den wichtigsten Branchen im Freistaat Bayern. Der Großteil der Arbeitsplätze liege im ländlichen Raum.** Berechnungen gingen davon aus, dass rund 100 Festmeter nachhaltig genutzten Holzes einen Arbeitsplatz in der Forst- und Holzwirtschaft bedeuten.

Eine großräumige Flächenstilllegung von Wäldern würde die ausreichende Versorgung der Branche mit dem Rohstoff Holz gefährden, die positiven Trends in der Holzverwendung unterlaufen und die Rohstoffversorgung gefährden. **Der nachhaltig genutzte Wald sei in Verbindung mit intelligenter Holzverwendung dem stillgelegten Wald auf lange Sicht bezüglich der CO₂- und Klimawirkung immer überlegen.** Grund dafür sei, dass zusätzlich zur Festlegung im wachsenden Waldbestand auch noch langfristige CO₂ im nachhaltig geernteten und verbauten Holz gebunden werde. Bau- und Werkstoffe mit hohem Primärenergieverbrauch würden substituiert.

Für Belange des Naturschutzes – Verbände und Behörde

Die Vertreter des Naturschutzes - Martin Scheuerer (Bund Naturschutz), Dr. Christian Stierstorfer (LBV Umweltstation Regens-tauf), und Doreen Hapatzky (Untere Naturschutzbehörde) - plädierten für eine nachhaltige Bewirtschaftung, für eine **standortge-**

rechte, einheimische Baumartenzusammensetzung und ausreichenden Totholzanteil. Auch einzelne weitere Stilllegungen seien erforderlich. „Man brauche einfach Reservate um bestimmte Arten erhalten zu können.“ Außerdem boten sie eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit an, um insbesondere Standortorte und seltene Tier- und Pflanzenarten stärker bei der Bewirtschaftung berücksichtigen zu können.

Für den Kleinprivatwald und die WBVs im Landkreis

Friedrich Rahm, WBV Hemau als Sprecher der Waldbesitzervereinigungen im Landkreis Regensburg stellte heraus, „dass unsere Naturlandschaft so schön ist, liegt an den Waldbesitzern“. Zudem seien diese ökologischen Leistungen kostenlos. Er bekomme Bauchkribbeln, „wenn so viele mitreden wollen, aber kaum jemand mitarbeitet, wenn es wieder zu Kalamitäten kommt.“ **Der Wald sei nicht statisch, sondern ständig Veränderungen unterworfen.** „Wir brauchen keinen Wald, der stillgelegt ist, Wald ist gelebte Nachhaltigkeit“, so seine Botschaft an jene gesellschaftlichen Kreise, die die intensive Bewirtschaftung hinterfragten.

Für den Staatswald

Thomas Verron, Leiter des Forstbetriebes Burglengenfeld der Bayerischen Staatsforste betonte, dass sich der Staatswald seiner besonderen Verantwortung bewusst sei. **Der Wirtschaftswald erfülle alle Anforderungen der Gesellschaft.**

Diskussion

In der anschließenden Diskussion mit dem Plenum meldeten sich weniger die Waldbesitzer sondern überwiegend engagierte Waldfreunde und Naturschützer zu Wort. Insbesondere die intensive Nutzung, sichtbar an den Holzpoltern an den Forststraßen, der Einsatz von Harvestern, sowie die Erschließung der Waldbestände mit Rückegassen führte zu Unverständnis und Kritik aus dem Publikum.

Presse-Echo

Das Echo in der Presse war sehr erfreulich. Sowohl die Donaupost, das Landwirtschaftliche Wochenblatt und die Mittelbayerische Zeitung haben darüber berichtet. Die Schlagzeilen „Forstleute verteidigen den Harvester“ (MZ), „Kritik an Panzerstraßen in Industriebwald“ (Donaupost) und „Der Wald: Jeder sieht ihn mit anderen Augen“ (Landwirtschaftliches Wochenblatt) waren durchaus auffällig, die Berichterstattung treffend und sehr sachlich.

Fazit - Ausblick

Als Resümee ist festzuhalten, dass die Veranstaltung nach Auffassung aller Teilnehmer sehr wertvoll und gelungen war. Eine Wiederholung ggf. mit Diskussionen im Wald ist wünschenswert.

Waldbesitzer sollten sich jedoch häufiger und intensiver an solchen Diskussionen beteiligen, sonst besteht die Gefahr, dass ihre Leistungen in der Gesellschaft nicht die notwendige Anerkennung finden.

Waldbesitzer und Forstleute haben einerseits in all diesen Fragen noch viel Aufklärung zu leisten. Andererseits kann die Forstwirtschaft auf Dauer nur Akzeptanz in der Bevölkerung finden und behalten, wenn sie die grundlegenden fachlichen Regeln, wie sie z.B. das Zertifikat nach PEFC vorsieht, möglichst konsequent einhält.

Weihenstephaner Forsttag Fr, 28.06.13

"Welche Zukunft hat die Buche?"

Weihenstephan - Die Fakultät Wald und Forstwirtschaft der HSWT lädt am 28. Juni 2013 zum Weihenstephaner Forsttag ein. Experten aus Wissenschaft und Praxis referieren zum Thema "Welche Zukunft hat die Buche?".

Ohne Zutun des Menschen wäre Deutschland überwiegend mit Buchenwäldern bedeckt. Heute liegt der Anteil bayernweit bei etwa 10 Prozent. Dennoch wird der Anstieg von Buchen in unseren Wäldern derzeit kontrovers diskutiert: Waldbauliche und ökologische Zielsetzungen stehen der eingeschränkten Verwendbarkeit und dem geringen Erlös gegenüber.

Anmeldung erwünscht unter wf@hswt.de .

Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 3 | 85354 Freising | Gebäude F9 | Raum F9.362

Ansprechpartner: Martin Heckner | martin.heckner@hswt.de

9:30 Uhr Einführung

9:45 Uhr Die Rotbuche – Eckstein oder Stein des Anstoßes für die Forstwirtschaft im Klimawandel?

Dr. Christian Kölling, LWF

10:15 Uhr *Die Buche – zentraler Baustein im naturnahen Waldbau der BaySF*

Walter Falzl, Bereichsleiter Waldbau BaySF

10:45 Uhr Pause

11:00 Uhr Bedeutung der Rotbuchenwälder im Waldnaturschutz – zum Stand des Wissens

PD Dr. Jörg Müller, Nationalpark Bayerischer Wald

11:30 Uhr Diskussion

11:45 Uhr Mittagspause

13:30 Uhr Die Buche – teurer ökologischer Luxus oder Wirtschaftsbaum?

Prof. Dr. Thomas Knoke, TU München

14:00 Uhr Bedeutung der Struktur-Eigenschaftsbeziehung von Buchenholz für die Verarbeitung

Prof. Dr. Klaus Richter, TU München

14:30 Uhr Pause

14:45 Uhr Neue Chancen für Laubholz durch Verwendung als Furnierschichtholz – Ein Ausblick

Ralf Pollmeier, Pollmeier Massivholz GmbH & Co.KG

16:00 Uhr Ende

Terminvorankündigung Sa, 05.10.2013:

„Waldtag“ in Weihern

- Gemeinschaftsveranstaltung SVLFG, AELF, WBV-R-N
- Zielgruppe. Waldbesitzer im östl. WBV-Gebiet
- persönliche schriftliche Einladung die Berufsgenossenschaft

Marktplatz: Wald zu verkaufen

2,4 ha ca. 80 km östl. v. Falkenstein bei Domazlice (CZ)

- 1,5 Tgw Fichte Alter 3-5 (Pflanzung)

- 3 Tgw Fichte Alter 60-100

- 2,5 Tgw Fichte Alter 30-50

- ebenes Gelände, Lehmboden, gute Zufahrt

- Preis: 1,80 €/m² Gesamt (Boden und Bestand)

Verkäufer: Hermann Fuchs, Wörth (09482/554)

Zertifizierung

PEFC – Neue Regeln für Brennholzselbsterwerber

Ab 2013 sind neu PEFC-Standards für den Einsatz von „privaten Selbsterwerbern“ in Kraft getreten.

„Private Selbsterwerber“ sind Privatpersonen, welche "selbstständig" Holz einschlagen oder Brennholz auf der Fläche aufarbeiten. Sie unterscheiden sich vom gewerblichen Selbsterwerber insofern, als das entsprechende Holz für den "privaten Zweck" eingeschlagen bzw. verwendet wird und nicht mit dem Produkt gehandelt oder der Rohstoff für eine gewerbliche Veredlung verwendet wird.

Als Waldbesitzer haben Sie ab 2013 von Brennholzselbsterwerbern folgende Nachweise zu verlangen bzw. einzuholen:

- ⇒ **Bescheinigung** über Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht
- ⇒ **Selbstverpflichtungserklärung** über die ausschließliche Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen sowie Sonderkraftstoffen.
- ⇒ **Bitte geben Sie diese Informationen an Ihre Brennholz-Selbsterwerber weiter, damit diese die erforderlichen Qualifikationen erwerben können.**
- ⇒ **Weisen Sie die Selbsterwerber auf die Verpflichtung zum ausschließlichen Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen sowie Sonderkraftstoffen hin. Lassen Sie den Selbsterwerber eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen**

Liste von MS-Kurs-Schulern für private Selbsterwerber nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Stand: Oktober 2012)

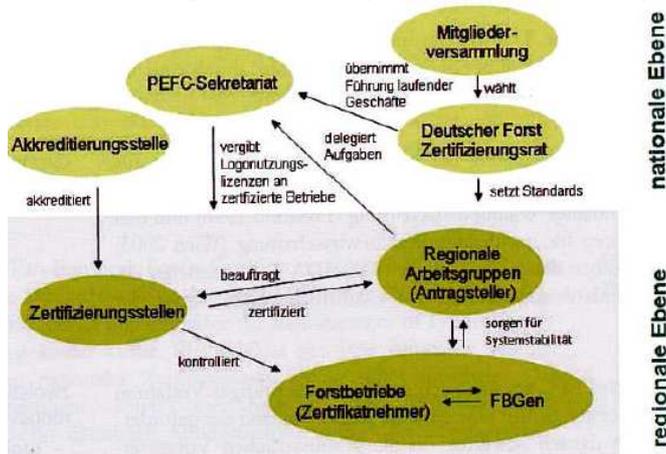
- Bayer. Waldbauernschule (Goldberg):
Die WBS bietet auch für Selbsterwerber MS-Kurse an.
Nähere Infos unter www.waldbauernschule.de
- Schuler aus dem Forstbetrieb KELHEIM:
 - **Herr Hans Graßl** (Festnetz: 09444-711; wohnt im Bereich Neustadt/Donau – Siegenburg) bietet Kurse am Fr. / Sa. an
 - **Herr Roland Waffler** (Handy: 0171-2450920) email: rawaffler@t-online.de) wohnt im Raum Parsberg) bietet Kurse am Fr./ Sa. an (Kosten 80-100 € je nach Teilnehmerzahl)
- Schuler aus dem Forstbetrieb Burglengenfeld
 - **Herr Thomas Frank** (email: frank-tom@gmx.de) wohnt in Kallmünz bietet Kurse am Fr./ Sa. an
 - **Herr Andreas Ferstl** (email: ferstl.andreas@t-online.de) wohnt in Teublitz
1 Abend Theorie, 1 Abend MS-Wartung, Samstag Praxistag
 - **Herr Anton Schoierer** (email: schoierers@t-online.de) wohnt in Maxhütte-Haidhof bietet Kurse am Fr./ Sa. an

Interessante Links www.waldwissen.net

bietet umfassende Informationen zu allen für Waldbesitzer wichtigen Themenschwerpunkten (z.B. Forsttechnik und Holz-ernte, Waldbau und Planung ...)

Die Waldbesitzervereinigung Regensburg-Nord ist in ihrer Gesamtheit nach PEFC zertifiziert und berechtigt, das PEFC-Zertifikat und das PEFC-Logo zu verwenden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Bewirtschaftung ihres Waldes die aktuell gültigen PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (nachfolgend im Originalwortlaut abgedruckt, ergänzt durch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, sog. „Leitfäden“ (kursiv gedruckt) möglichst einzuhalten!

Die Zertifizierung Ihres Waldes (schematische Übersicht)



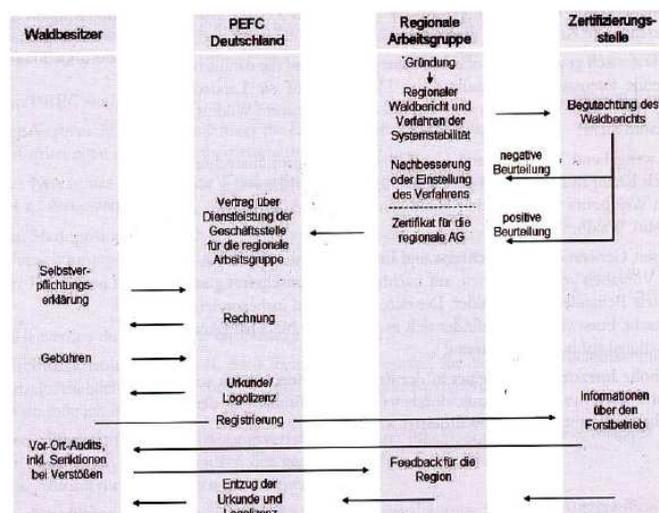
Überblick über das PEFC-Zertifizierungssystem: die Regionale Arbeitsgruppe PEFC Bayern GbR ist institutionalisierter Träger und letztlich Dreh- und Angelpunkt des gesamten Zertifizierungsverfahrens. (PEFC D 0001:2009)

Mitglieder von PEFC Bayern GbR:

Bayerische Staatsforsten, Bayerischer Bauernverband, Bayerischer Forstverein e.V., Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerischer Waldbesitzerverband e.V., Bundesforst, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Bayern e.V., Stadt Augsburg Forstverwaltung, UPM Forest CE, Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V., Verband der Holzwirtschaft und Kunststoffverarbeitung ;

Die Arbeit wird von der Bayerischen Forstverwaltung begleitet.

Auffällig: Die Naturschutzverbände haben bisher die Mitarbeit, Zusammenarbeit mit PEFC abgelehnt und sind deshalb auch in der Regionalen Arbeitsgruppe bisher nicht vertreten.



Ablauf der regionalen Zertifizierung (PEFC D 0001:2009)

weitere Info`s unter www.pefc.de

PEFC-Standards für Deutschland

Veröffentlicht am: 23.12.2009 / Inkrafttreten am: 23.12.2010

Einführung

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Deutschland erfolgt in einer Weise, welche die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler und nationaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt (Definition der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa). Nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nichtholz)
4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser)
6. Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dient dem Klimaschutz.

Waldbesitzer, die ihre Waldbewirtschaftung an diesem gemeinsamen Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten, können sich an der PEFC-Zertifizierung beteiligen. Die Dokumentation der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt auf regionaler Ebene auf Grundlage der Indikatorenliste. Die vorliegenden Standards präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung auf der betrieblichen Ebene.

Geltungsbereich

Diese Standards beziehen sich ausschließlich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern (Holzboden- und Nichtholzbodenfläche). **Flächig ausgeprägte Sondernutzungen** können auf Antrag des Waldbesitzers von diesen Regelungen ausgeschlossen werden.

Als flächig ausgeprägte Sondernutzungen gelten insbesondere Weihnachtsbaumoder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen auf Waldflächen, Versuchsflächen und Wildgatter. Diese Sonderflächen sind auf einer Karte abzugrenzen und bei Antragstellung gegenüber PEFC Deutschland e.V. zu dokumentieren. Bei bestehender PEFC-Zertifizierung ist die Neuanlage solcher Sonderflächen nur zulässig, wenn die nachhaltige Waldbewirtschaftung im Gesamtbetrieb und Waldfunktionen im Bereich der Sonderflächen durch deren Umfang und die Größe der Einzelflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden und wenn vor ihrer Anlage ihre Grenzen kartografisch erfasst und PEFC Deutschland e.V. mitgeteilt werden.

Produkte aus diesen Flächen dürfen – im Gegensatz zu Weihnachtsbäumen, die im Zuge regulärer Waldbewirtschaftung etwa bei der Jungwuchspflege anfallen – nicht als PEFC-zertifiziert verkauft oder mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet werden.

PEFC-Standards für Deutschland

Veröffentlicht am: 23.12.2009 / Inkrafttreten am: 23.12.2010

=> Fortsetzung

Gesetzliche und andere Forderungen

Gesetzliche und andere Forderungen, zu deren Einhaltung der Waldbesitzer verpflichtet ist, werden beachtet. Hierzu gehören beispielsweise:

- die auf international geltenden Konventionen beruhenden Rechtsvorschriften (z.B. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll, Washingtoner Artenschutzübereinkommen [CITES], Protokoll über die Biologische Sicherheit, ILO-„Kernarbeitsnormen“ [International Labour Organisation]),
- die relevanten Bundes- und Landesgesetze sowie
- alle für den Waldbesitzer als Vertragspartner relevanten vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Tarifverträge).

1. Forstliche Ressourcen

Ziel ist es, den Wald in einer umfassend nachhaltigen Art und Weise zu bewirtschaften, welche die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen erhält und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen fördert.

1.1 **Bewirtschaftungspläne**, die der Betriebsgröße und Betriebsintensität entsprechen, werden erstellt. Sie berücksichtigen ökologische, ökonomische und soziale Ziele im Sinne von PEFC. Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an den Bewirtschaftungsplänen und stellt mittel- und langfristig einen Ausgleich zwischen Holznutzung und Holzzuwachs sicher.

- Siehe Leitfaden 1: **Wie sollte ein Bewirtschaftungsplan gestaltet sein?**

...

Alle Waldbesitzer ohne schriftliche Betriebsplanung sollen gegenüber dem Zertifizierer ihre Ziele und Planungen (Nutzung, Pflege, Verjüngung) detailliert darlegen.

1.2 Eine dauerhafte Bewaldung wird erhalten. Im Falle einer Verlichtung erfolgt die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten. Natürliche sukzessionale Entwicklungen, soweit sie den Verjüngungszielen dienen, werden einbezogen.

- Absenkung des Bestockungsgrades unter ein kritisches Niveau (0,4), soweit nicht eine Verjüngung bereits erfolgt.

1.3 **Bei Waldumwandlungen** (Nutzungsänderungen) anfallendes Holz wird nur dann als „PEFC-zertifiziert“ vermarktet, wenn es sich um – nach Naturschutz- und Forstrecht – genehmigte Rodungen handelt.

2. Gesundheit und Vitalität des Waldes

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Ziel ist es daher, im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Ökosysteme zu nehmen.

2.1 Die Methoden des **integrierten Waldschutzes** werden angewendet.

- Integrierter Waldschutz: Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung mechanischer, biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und

kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. (§ 2 Pflanzenschutzgesetz)

2.2 **Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** finden nur als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage eines **schriftlichen Gutachtens** einer fachkundigen Person statt.

- Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmung gelten Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide.
- Es werden nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet. Pflanzenschutzmittel werden restriktiv, d.h. auf das notwendige Maß beschränkt, und möglichst umweltverträglich eingesetzt. Vorgaben für die ordnungsgemäße Ausbringung werden eingehalten.
- Polterspritzung sowie das Ausbringen von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln sind ohne schriftliches Gutachten zulässig. Es ist dabei den Dokumentationspflichten und den Anforderungen an die Sachkunde des Pflanzenschutzgesetzes nachzukommen. Der Schutz durch andere Maßnahmen, wie z.B. die rechtzeitige Abfuhr des Holzes durch den Käufer, hat jedoch Vorrang.
- Eine Person gilt dann als fachkundig, wenn sie eine forstliche Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen hat.
- Siehe Leitfaden 2: **Wie sollte ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden?**

Ein Gutachten ist bei der Anwendung von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln sowie bei der Polterspritzung nicht erforderlich.

Das Gutachten zum Pflanzenschutzmitteleinsatz sollte folgende Angaben enthalten:

- Name und Funktion des Gutachters
- Bezeichnung der Wald-/Standorte
- ggf. Karte, in der die Einsatzbereiche gekennzeichnet sind
- Dokumentation, dass schwerwiegende Gefährdung vorlag.
- ggf. Fotodokumentation der Ausgangssituation
- Darstellung, dass alternative Methoden (z.B. biologisch-technischer Schutz, ...) nicht zielführend sind.
- Name und Dosierung des Präparates
- Zeitpunkt und Art der Ausbringung
- Ergebnis der Erfolgskontrolle.

2.3 **Bodenschutzkalkungen** werden nur nach Vorliegen eines boden- und/oder waldernährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung durchgeführt.

2.4 **Düngung** zur Ertragssteigerung wird unterlassen.

- Kompensationsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, wie Bodenschutzkalkungen, gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Regelung.

2.5 Bei Holzerntemaßnahmen werden **Schäden am Bestand** und Boden weitestgehend vermieden. **Flächiges Befahren** wird grundsätzlich unterlassen.

2.6 Ein **dauerhaftes Feinerschließungsnetz**, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, wird aufgebaut. Der **Rückegassenabstand** beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände (z.B. 40 Meter) angestrebt.

a) Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen kann von einer streng schematischen Feinerschließung abgewichen werden, wenn dadurch Schäden am Boden oder Bestand vermieden werden.

2.7 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt. Der Gleisbildung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen entgegenzuwirken:

- optimale Planung und Logistik zur Reduktion der Überfahrten
- witterungsbedingte Unterbrechungen der Holzernte
- Stabilisierung der Rückegassen durch Reisisgauflege
- Ausnutzen aller technischen Optionen und Leistungen der Maschinen Moorbänder, Hangharvester, Reifendruckregelung, o.ä.)

2.8 Das Befahren zusätzlich zur Holzernte (Bodenbearbeitung, Pflanzung, Saat) wird auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (geringe Bodenfeuchtigkeit, bodenpflegerischer Maschineneinsatz) gestaltet.

a) Die Prüfkriterien des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) geben Anhaltspunkte für die Bodenpfleglichkeit des Maschineneinsatzes: z.B. geringer Reifeninnendruck, geringe Radlast, möglichst Breitreifen, möglichst großer Reifendurchmesser.

2.9 Fällungs- und Rückeschäden am verbleibenden Bestand u. an der Verjüngung werden durch pflegliche Waldarbeit vermieden.

a) Bei Z-Baum-Auswahl sind diese als solche erkennbar und werden grundsätzlich nicht beschädigt. Am verbleibenden Bestand dürfen die Rückeschäden nur bei maximal 10 % der Stammzahl vorkommen. Auf entsprechende Schlagordnung und Schonung der Verjüngung ist zu achten.

3. Produktionsfunktion der Wälder

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Ziel es ist, den Waldbesitzer durch angemessene Einkünfte aus dem Wald in die Lage zu versetzen, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten.

3.1 Der Waldbesitzer wirkt auf eine hohe Wertschöpfung und einen ökonomischen Erfolg hin.

3.2 Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Der Waldbesitzer bewirtschaftet deshalb seine Wälder produktorientiert, auch im Hinblick auf die Vermarktung von Nicht-Holz-Produkten und Dienstleistungen.

3.3 Eine angemessene und auf die Betriebsziele abgestimmte Pflege wird sichergestellt.

3.4 Die Endnutzung nicht-hiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig.

a) Nadelbaumbestände unter 50 bzw. Laubbaumbestände unter 70 Jahren gelten als nicht-hiebsreif.

b) Ausnahmen sind:

- Schnellwachsende Baumarten (z.B. Pappel, Weide, Robinie), - Stockausschlag im Rahmen von Niederwald- bzw. Mittelwald-Bewirtschaftung, - Maßnahmen zum Umbau ertragsschwacher oder standortwidriger Bestockungen.

3.5 Eine bedarfsgerechte Erschließung des Waldes ist erforderlich. Dabei wird besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt genommen. Insbesondere werden schutzwürdige Biotope geschont. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken wird nur aus zwingenden Gründen vorgenommen.

a) Ein Wald ist bedarfsgerecht erschlossen, wenn alle Bestände, deren Nutzung unter Würdigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte sinnvoll ist, mit den nach dem jeweiligen Stand der Bringungstechnik gängigen und örtlich verfügbaren Methoden durch die Holzbringung erreicht werden. In nicht oder nur extensiv genutzten Wäldern ist ein Grunder-schließungsnetz erforderlich, das eine ausreichende Zugänglichkeit zum Katastrophenschutz und in Notfällen ermöglicht.

3.6 Auf Ganzbaumnutzung wird verzichtet. Auf nährstoffarmen Böden wird auch von einer Vollbaumnutzung abgesehen.

a) Bei der Nutzung und Entfernung aller ober- und unterirdischen Baumteile aus dem Bestand handelt es sich um eine Ganzbaumnutzung, bei der Nutzung und Entfernung aller oberirdischen Baumteile um eine Vollbaumnutzung. Nebennutzungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

b) Siehe Leitfaden 3: Bis zu welchem Nährstoffgehalt des Bodens ist eine Vollbaumnutzung nach zulässig?

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Bedeutung von Holz als regenerativem Energieträger und einer hierdurch steigenden Nachfrage nach Holzhackschnitzeln sowie steigenden Preisen für dieses Sortiment, stellen Nutzungen von Vollbäumen bzw. die Nutzung von Kronenmaterial zusätzlich zu Standardsortimenten (auch eine Vollbaumnutzung) inzwischen für viele Forstbetriebe eine durchaus wirtschaftliche Nutzungsform dar. Da die Nährstoffexporte bei einer solchen Wirtschaftsweise aber überproportional zur Erntemenge ansteigen, darf diese Vorgehensweise im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung kein Standardverfahren darstellen. Jedoch können unter bestimmten Umständen solche Nutzungen auch im Rahmen der Einhaltung der PEFC-Standards als vertretbar eingestuft werden. Insbesondere die folgenden Punkte gilt es hierbei zu beachten:

1. Vollbaumnutzungen sollten nur im Rahmen von Durchforschungseingriffen erfolgen, nicht bei flächigen Nutzungen (Ausnahme: Mittel im Rahmen des Forstschutzes)

2. Die Vollbaumnutzungen sollten erst ab einem Bestandesalter erfolgen, in dem sich auch Standardsortimente für die stoffliche Nutzung (Industrieholz und teilweise Sägeholzabschnitte) aushalten lassen, da in jüngeren Beständen der volumenbezogene Nährstoffexport noch deutlich höher ist.

3. bei Nadelholz sollte – soweit aus Forstschuttsicht möglich – das Material erst nach Nadelabfall aus dem Bestand gerückt bzw. von der Rückegasse aus gehackt werden.

4. beim Laubholz sollten solche Nutzungen im winterkahlen Zustand erfolgen.

5. eine Nährstoffnachlieferung erfolgt über die Verwitterung und über Stoffeinträge aus der Luft, wobei der letztere Faktor der bedeutsamere sein kann. Für die betriebliche Entscheidung, ob Vollbaumnutzungen als vertretbar eingestuft werden oder nicht, sollten auch die Auswertungen der bundesweiten Bodenzustandserhebung sowie des Level-II-Programms des Bundes herangezogen werden.

(Leitfaden 3 Nr. e Fortsetzung)

Über diese Quellen lassen sich Rückschlüsse auf den regionalspezifischen Ernährungszustand der einzelnen Baumartengruppen ziehen.

6. soweit vorhanden sollte sich der Waldbesitzer an Leitlinien für die Anwendbarkeit von Vollbaumnutzungen in den Ländern orientieren (z. B. Niedersachsen oder Brandenburg)

7. Vollbaumnutzungen sollten in Abhängigkeit von der regionalen Nährstoffversorgungssituation der Bestände und der Baumart nicht häufiger als zwei- bis viermal im Bestandesleben erfolgen und sind grundsätzlich – wie auch Gründe für eine häufigere Durchführung – in geeigneter Form dauerhaft zu dokumentieren

8. Vollbaumnutzungen sollten dort unterbleiben, wo

- **degradierte Standorte vorliegen (z. B. ehemalige Streunutzung, Waldweide oder Waldbrandfläche)**

- **die Böden sehr silikatarm und versauert sind und die Nährstoffeinträge aus der Luft vergleichsweise gering sind**

- **verdichtungsempfindliche Böden vorliegen und daher Reisig und Kronenmaterial als Schutzdecke auf den Arbeits- und Rückegassen benötigt wird.**

4. Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

Ziel ist die Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt im Konsens mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen (z.B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Die Waldbewirtschaftung berücksichtigt dabei die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Naturwaldforschung, um bestmöglichen Nutzen aus natürlichen Strukturen und Prozessen zu ziehen, die biologische Vielfalt zu sichern und naturnahe Bestände aufzubauen.

4.1 Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden **Mischbestände mit standortgerechten Baumarten** erhalten bzw. aufgebaut. Ein hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften wird angestrebt. Bei der **Beteiligung fremdländischer Baumarten** wird sichergestellt, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt.

a) Bei einem Anteil von Mischbaumarten ab 10 % wird ein Bestand als gemischt angesehen.

b) Eine Baumart gilt dann als standortgerecht, wenn sie sich auf Grund physiologischer und morphologischer Anpassung an die Standortbedingungen in der Konkurrenz zu anderen Baumarten und zu Sträuchern, Gräsern und krautigen Pflanzen in ihrem gesamten Lebenszyklus von Natur aus behauptet, gegen Schäden weitgehend resistent ist und die Standortkraft erhält oder verbessert. Die Bewertung erfolgt in der Gesamtbetrachtung aller drei Kriterien Konkurrenzkraft, Sicherheit und Pflegeleichtigkeit. So können auch Baumarten, zu deren Gunsten steuernde Eingriffe erfolgen (z.B. Eiche in Mischbeständen mit Buche) standortgerecht sein.

c) Der Anteil kann dann als hinreichend angesehen werden, wenn Reproduzierbarkeit für die nächste Bestandesgeneration durch natürliche Verjüngung gegeben ist (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG).

4.2 Seltene Baum- und Straucharten werden gefördert.

4.3 Die **Herkunftsempfehlungen** für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten.

4.4 **Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist.**

a) Die Überprüfbarkeit der Herkunft (Identität) wird durch ein von PEFC Deutschland anerkanntes Verfahren (z.B. ZÜF oder FFV) bzw. kontrollierte Lohnanzucht sichergestellt. Die Wildlingswerbung und deren interne Verwendung sowie die Verwendung im eigenen Forstbetrieb erzeugten Saat- und Pflanzgutes bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.5 **Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.**

4.6 An die zu verjüngende Baumart angepasste, möglichst kleinflächige **Verjüngungsverfahren** werden angewendet.

4.7 **Der natürlichen Verjüngung wird der Vorzug gegeben** vorausgesetzt, dass die zu erwartende Verjüngung standortgerecht und qualitativ wie quantitativ befriedigend ist und dass eine Pflanzung aufgrund eines geplanten Waldumbaus nicht erforderlich ist.

4.8 **Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen.** Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Umbau in eine standortgerechte Bestockung oder die Verjüngung einer standortgerechten Lichtbaumart aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht sinnvoll sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers oder der Verkehrssicherungspflicht.

a) Kahlschläge sind flächige Nutzungen in Beständen ohne Verjüngung, die auf der Fläche zu Freilandklima führen.

b) Kleinflächige Nutzungen, die der Entwicklung einer natürlichen Verjüngung oder dem Aufbau mehrstufiger Bestandesabfolgen dienen, und historische Waldnutzungsformen (Niederwaldbewirtschaftung) gelten nicht als Kahlschläge.

c) Zwingende Gründe der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers sind wirtschaftliche Notlagen, die auf Anforderung gegenüber dem Zertifizierer in geeigneter Weise zu belegen sind.

4.9 **Auf geschützte Biotope und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen.**

4.10 **Biotopholz, z.B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume, wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert.** Ihr Umfang darf nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Waldbesitzer führen. Verkehrsicherungspflicht, Waldschutz- und Unfallverhütungsvorschriften werden beachtet. Betriebspläne beinhalten auch die Thematik „Biotopholz im Wald“. Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile kann an Förderprogrammen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes teilgenommen werden.

a) **Siehe Leitfaden 4: Was bedeutet „angemessener Umfang“ in Bezug auf Biotopholz und was sollte bei der Behandlung des Themas „Biotopholz“ im Betriebsplan beachtet werden?**

Biotopholz bestehend aus Horst- und Höhlenbäumen, Totholz und besonderen Altbäumen ist für den Schutz vieler Arten von besonderer Bedeutung.

(Leitfaden 4 Fortsetzung)

Diese Strukturen treten allerdings erst mit zunehmendem Alter auf und können hier ihre Funktionen besser erfüllen. Alters- und Zerfallsphasen sind in den Beständen, die durch den schlagweisen Hochwald geprägt sind, kaum vorhanden.

Es ist wichtig, dass ein ausreichender Anteil an Totholz und Biotophäumen bei der Bewirtschaftung berücksichtigt und dauerhaft von der Nutzung ausgenommen wird.

Als Biotopholz kommen bevorzugt in Betracht:

- a) Bäume in einem Alter von über 70 Jahren, insbesondere Laubbäume*
- b) Bäume, deren Erhalt kein unzumutbares Risiko für die Arbeits- oder Verkehrssicherheit oder für den Waldschutz darstellen. Aus Gründen der Arbeits- und Verkehrssicherheit kann es auch notwendig sein, Biotophäume anstelle stehenden Totholzes als liegendes Totholz zu belassen*
- c) Horstbäume*
- d) Höhlenbäume soweit deren Vorkommen nicht gehäuft ist (über 10 Bäume pro Hektar) und diese wirtschaftlich nicht wertvoll sind*
- e) Bäume mit hohen Durchmessern (> 50 cm bzw. > 30 cm BHD bei Weichlaubebäumen) und schlechter Qualität*
- f) einzelne gebrochene, geworfene oder bereits abgestorbene Bäume.*

Angemessener Umfang bedeutet:

- a) ausreichende Qualität (s.o.)*
- b) sinnvolle Verteilung*
- c) Orientierung in Bezug auf ein ausreichendes Volumen können die Zielformulierungen in den Regionalen Waldberichten bieten. Das Biotopholzmanagement sollte Eingang in die schriftlichen Arbeitsaufträge finden. Eine Markierung der Biotophäume vor Erntemaßnahmen und vor der Schlagabraumvergabe ist wünschenswert.*

4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin.

- a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.
- b) Alle rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Geltendmachung von Wildschäden) sind auszuschöpfen.
- c) Siehe Leitfaden 5: Wie kann der Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hinwirken?

Der Waldbesitzer soll auf der Grundlage der vegetationskundlichen Gutachten (soweit vorhanden) und durch jährliche Waldbegänge auf angepasste Wildbestände hinwirken.

...

Verpachtete Eigenjagdbezirke

Die Jagdpächter werden vom Waldbesitzer über das in den PEFC-Standards definierte Ziel („Hauptbaumarten ohne Schutz“) und über die sich daraus ergebenden Maßnahmen informiert. Ersatz für auftretende Wildschäden wird geltend gemacht. In neu abzuschließenden Jagdpachtverträgen die-

nen z.B. folgende Maßnahmen zur Erfüllung der PEFC-Vorgaben:

- a) Jährlicher Waldbegang,*
- b) Festlegung der Hauptbaumarten,*
- c) Wildschadensersatz im gesetzlichen Umfang,*
- d) Durchsetzung angemessener Abschussplanung,*
- e) Vertragsstrafe bei Nicht-Erfüllung des Abschusses unterhalb einer bestimmten Schwelle (z.B. 80 %) in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad des vegetationskundlichen Gutachtens,*
- f) Vorzeitiges Kündigungsrecht bei mangelhafter Abschusserfüllung.*

Eine Alternative zur Verpachtung sind jährlich kündbare Pirschbezirke.

Verpachtete gemeinschaftliche Jagdbezirke

Jagdgenossen, die sich zur Einhaltung der PEFC-Standards verpflichtet haben, sollen gegenüber dem Zertifizierer dokumentieren, dass sie in geeigneter Weise (schriftlich oder mündlich im Rahmen der Versammlungen der Jagdgenossenschaft) versucht haben, auf die Abschussfestsetzung und die Gestaltung von Jagdpachtverträgen nach o.g. Vorgaben Einfluss zu nehmen, dass sie ggf. Wildschäden geltend gemacht haben und dass sie auf einen jährlichen Waldbegang hingewirkt haben.

5. Schutzfunktionen der Wälder

Ziel ist es, bei der Waldbewirtschaftung die Schutzfunktionen zu erhalten und angemessen zu verbessern, da sie für die Allgemeinheit in einem dicht besiedelten Land von besonderer Bedeutung sind.

5.1 Bei der Waldbewirtschaftung sind alle Schutzfunktionen angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Gewässer im Wald werden durch die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt. Besondere Sorgfalt gilt den Uferbereichen und der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten.

5.3 Auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wird verzichtet.

- a) Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung.
- b) Bestehende Einrichtungen dürfen gepflegt werden. Für den Schutz wertvoller Moor und Nassstandorte wird besonders Sorge getragen.
- c) Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen in Sonderfällen, wie Renaturierung ehemaliger Abbauflächen, ist zulässig.

5.4 Zum Schutz des Bodens wird auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch verzichtet.

- a) Eine schonende Bodenverwundung sowie eine plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung ist zulässig, wenn eine Verjüngung auf anderem Wege nicht möglich ist.
- b) Ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen und von Waldbrand-schutzstreifen ist zulässig.

5.5 Zum Schutz von Wasser und Boden werden biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt bei Hydraulikflüssigkeiten, wenn Technik eingesetzt wird, die keinen separaten Hydraulikkreislauf besitzt bzw. wenn keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt.

Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt.

- a) Der Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und Hydraulikflüssigkeiten wird durch Beschaffungsnachweis oder – bei Neumaschinen – durch die Betriebsanleitung oder durch andere geeignete Nachweise (z.B. Ölanalyse) belegt. Der Beleg wird – zusammen mit dem Arbeitsauftrag – auf der Maschine mitgeführt.
- b) Biologisch schnell abbaubar sind Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn sie ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“) oder ein Biozertifikat des Ölherstellers besitzen.
- c) Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen nach (Selbsterklärung).

6. Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder

Ziel ist es, dass der Waldbesitzer seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den in seinem Wald arbeitenden Menschen in vollem Umfang wahrnimmt. Die vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes werden dabei sichergestellt und gefördert.

6.1 Für den Fall, dass eigenes Personal beschäftigt wird, wird ein den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal erhalten oder geschaffen. Als Fachpersonal gelten Arbeitskräfte, die eine der Tätigkeit entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben oder über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

6.2 Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, nach.

6.3 Im Forstbetrieb eingesetzte forstwirtschaftliche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber verfügen über die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation.

- a) **Siehe Leitfaden 6: Was sollte ein Vertrag mit Forstunternehmern oder Selbstwerbern beinhalten?**

Wenn keine schriftlichen Verträge mit den Selbstwerbern/Dienstleistern geschlossen werden, sollen o.g. Inhalte in einem Merkblatt festgehalten werden, dessen Erhalt vom Selbstwerber/ Dienstleister per Unterschrift bestätigt wird. Alle begleitenden Personen sind über o.g. Regeln zu informieren. Bei Subunternehmereinsatz muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Vertragsinhalte auch von diesen eingehalten werden.

Im Arbeitsauftrag mit dem Forstunternehmer wird eine maximal tolerierbare Gleistiefe definiert, bei der die Holzernte/-bringung eingestellt wird. Bei Missachtung der genannten Regeln ist der sofortige Ausschluss von der Holzwerbung und ggf. eine Vertragsstrafe in Aussicht zu stellen.

Ein detaillierter Notrufplan, u.U. durch die Koordinaten ergänzt, ist dem schriftlichen Arbeitsauftrag beizufügen. Die Selbstwerber/Dienstleister sind an jedem Einsatzort über den nächsten Rettungspunkt zu informieren.

6.4 In der Waldarbeit werden bei örtlicher Verfügbarkeit und ab 2014 generell nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat* besitzen.

- a) Beim Einsatz von Dienstleistungs- und Lohnunternehmern sowie gewerblichen Selbstwerbern, die ein RAL-Gütezeichen, ein Deutsches Forst-Service-Zertifikat oder ein vergleichbares, von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen, können die im Leitfaden 6 aufgelisteten Anforderungen als erfüllt angesehen werden.

- b) Nachgewiesene bäuerliche Zuerwerbsbetriebe (Selbsterklärung) bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise, z.B. durch Abnahmeprotokolle, nachweisen.

* Bisher anerkannt: RAL-Gütezeichen (www.ral-ggw.de), Deutsches Forst Service Zertifikat (www.forstunternehmer.vdaw.de), tqforst-Zertifikat (www.tq-forst.de) und das „Kompetente Forst Partner“-Zertifikat (www.fv-niederbayern.de).

6.5 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen sind einzuhalten. Wenn technisch umsetzbar, gehört hierzu auch eine funktionierende Rettungskette.

6.6 Für Zweitaktmaschinen werden Sonderkraftstoffe verwendet. Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Verwendung von Sonderkraftstoffen nach (Selbsterklärung).

6.7 Allen in der Forstwirtschaft eingesetzten Beschäftigten ist die Möglichkeit zur Aus- / Fort- / Weiterbildung zu geben. Derartige Maßnahmen werden dokumentiert.

6.8 Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt. Sofern für den einzelnen Betrieb oder Beschäftigten keine Tarifbindung vorliegt, kommen regional geltende oder vergleichbare Bedingungen der Forstwirtschaft zur Anwendung, z.B. der jeweilige Branchentarif der Forstlichen Erzeugerstufe bzw. für Forstbedienstete. Sie werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.

6.9 Die Mitgestaltung des Betriebsgeschehens über die jeweils geltenden Gesetze der Mitbestimmung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.

6.10 Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen können zulässig sein insbesondere zum Schutz der Ökosysteme sowie aus Gründen der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers. Bei der Waldbewirtschaftung werden die Erholungsfunktion und der ästhetische Wert des Waldes berücksichtigt.

6.11 Auf Standorte mit anerkannter besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung wird besondere Rücksicht genommen.

WBV-email-Verteiler

Regelmässige WBV-Info`s zum Holzmarkt, von den Dachorganisationen, den Verbänden, aus der Forschung per mail? Dann teilen Sie uns bitte Ihre email-Adresse mit!

Mail an: wbvregensburg-nord@t-online.de

Zusammenfassung der PEFC-Standards:

Resümee

1. **Mischbestände anstreben, Standortgerechte Baumartenwahl** unter Ausnutzung des breiten Spektrums von über 50 forstlich sinnvoll nutzbaren einheimischen Baumarten, **Laubholz- und Tannenanteil erhöhen**, nur vorsichtige und maßvolle Einbringung/Beimischung von einzelfallbezogen (nach Standort/Waldbaulicher Situation) geeigneten „Fremdländern“ unter Verwendung geeigneter und erprobter Herkünfte, dabei unbedingt individuell waldbauliche Situation und Standort beachten.
2. **Totholz und besondere Strukturformen** wie z.B. Höhlenbäume haben größere Bedeutung für die Gesundheit und Vitalität Ihres Waldes und Ihres Bodens, als früher angenommen. Also nehmen Sie Ihre „Energieholzbrille“ mal ab und lassen einzelne gebrochene, geworfene oder bereits abgestorbene Bäume vor allem auch stärkerer Dimension mitunter mal liegen oder stehen. Auch die meistens höchst unfallträchtige Entfernung einer einzelnen „greislichen“ Altbuche, auf der vielleicht schon Schwammerl wachsen und Spechthöhlen zu sehen sind, ist selten eine – bezogen auf Ihre gesamte Waldfläche – sinnvolle und waldbaulich prioritäre Maßnahme. Der ökologische Wert eines Baumes steigt i.a. mit dem Alter. **Häufig sind sehr alte Bäume (z.B. Weißtanne) eine wichtige genetische Ressource für die Zukunft Ihres Waldes.** Das Stehen lassen von Höhlenbäumen, Horstbäumen etc. ist auch förderfähig; setzen Sie sich dazu mit dem für Sie zuständigen Betreuungsbeamten des AELF in Verbindung.
3. Primär ist eine **natürliche Bestandsverjüngung** anzustreben, sofern die zu erwartende Verjüngung standortgerecht und qualitativ befriedigend ist. Leiten Sie die Naturverjüngung rechtzeitig ein, nutzen Sie kleinflächige Verjüngungsverfahren; Pflanzungen sollten auf das unumgängliche Maß reduziert werden (z.B. Bestandsumbau und/oder zur Anreicherung mit bisher nicht vorhandenen Mischbaumarten)
4. **Sachgerechte systematische Erschließung** der Bestände mit Rückegassen/ Seillinien, Rückewegen und LKW- Wegen sind Voraussetzung für eine schonende, nachhaltige Waldwirtschaft. Gerade im parzellierten Kleinprivatwald ist es oft sinnvoll, die Erschließung im größeren Kontext zu planen und benachbarte Waldbesitzer mit einzubeziehen.
5. **Pflegen** Sie vor allem Ihre Jungbestände rechtzeitig, regelmäßig und mit maßvollen Pflegeeingriffen und fördern Sie die vorhandenen Mischbaumarten. Versuchen sie Fällungen und Rückeschäden durch **saubere Fällordnung, ein systematisches Feinerschließungssystem und moderne Technik (z.B. Seilschlepper mit Kran)** zu minimieren.
6. **Scheuen Sie sich nicht, bei der Planung forstwirtschaftlicher Maßnahmen fundierten und unabhängigen Rat einzuholen und bei der Vorbereitung und Durchführung Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. AELF, WBV).** Seien Sie auch nicht zu stolz, notwendige Arbeiten gegebenenfalls an qualifizierte, zertifizierte Forstunternehmer zu vergeben.
7. Ihr **Boden** ist das wichtigste Produktionskapital. Reduzieren Sie die Befahrung Ihrer Waldböden auf das Unumgängliche. Bleiben Sie immer auf festen systematischen **Fahrlinien**, deren **Befahrbarkeit auf Dauer nur erhalten** werden kann, wenn Sie nur bei abgetrocknetem Bodenzustand oder Frost arbeiten. **In weiten Bereichen der WBV Regensburg-Nord sind die Böden relativ nährstoffarm.** Vermeiden Sie deshalb Maßnahmen, die sie aus waldbaulichen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes dazu zwingen oder animieren, Kronen- und Astmaterial aus dem Bestand herauszurücken. Die „normale“ Holznutzung entzieht dem Boden schon nicht zu vernachlässigende Nährstoffmengen. **Die „Vollbaum-Nutzung“ incl. Ast- u. Kronenmaterial führt zu Nährstoffverlusten, die von unseren Böden über Jahrzehnte nicht mehr nachgeliefert werden können.**
8. **Waldverjüngung soll ohne Zaun möglich sein! Wirken Sie auf angemessene Schalenwildtiden hin**, indem Sie sich bei Pachtvertragsgestaltung für jährliche Waldbegänge, eine Festlegung entschädigungspflichtiger (Haupt-) Baumarten, den Wildschadensersatz in gesetzlichem Umfang, Möglichkeiten der Durchsetzung und Kontrolle angemessener Abschüsse (z.B. körperlicher Nachweis u.ä.), Vertragsstrafen, vorzeitiges Kündigungsrecht et al. einsetzen. Fordern Sie gegenüber Ihrer Jagdgenossenschaftsvorstandschaft die Umsetzung der Regelungen auch ein. **Scheuen Sie sich nicht, auch im Wald – wie auf Ihren Feldern - Schalenwildschäden geltend zu machen.**
9. **Bilden Sie sich regelmäßig fort.** Arbeiten Sie nur mit vollständiger **Schutzausrüstung**. Halten Sie die einschlägigen **Unfallverhütungsvorschriften** ein. Beachten Sie diese Punkte für sich selbst, Ihre Familie und sonstige Helfer und haben Sie diesbezüglich auch ein Auge auf evtl. eingesetzte Forstunternehmer.
10. **Pflanzenschutzmittel** sollen im geringst möglichen Umfang eingesetzt werden. Die entsprechenden Hinweise und Schutzaufgaben (z.B. Abstand zu Gewässern etc.) beim Einsatz sind konsequent umzusetzen; **Kalkung** nur auf stark zur Versauerung neigenden Waldflächen und im konkreten Bedarfsfall **nur auf der Basis einer bodenkundlichen Untersuchung.** **Düngung im Wald nur im Ausnahmefall auf der Basis einer fachgutachterlichen Beurteilung.**

Der Zertifizierungsnachweis wird mittlerweile von allen namhaften Kunden verlangt, um ihren Kunden gegenüber wiederum dokumentieren zu können, das das Holz nicht beispielsweise aus illegalen Quellen stammt. Als WBV-Mitglied nehmen sie automatisch teil am Waldzertifizierungssystem PEFC. Die WBV ist in ihrer Gesamtheit nach PEFC zertifiziert und berechtigt, das PEFC-Zertifikat und das PEFC-Logo zu verwenden. Alle Mitglieder sind deshalb verpflichtet, bei der Bewirtschaftung ihres Waldes die PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Praxis zu berücksichtigen und einzuhalten. Die genannten Anforderungen sind im Wesentlichen nicht neu und ihre Einhaltung ist gute fachliche Praxis. sollte nichts anderes als gute fachliche Praxis sein. Ihr Wald, Ihre Familie und Ihr Geldbeutel wird es Ihnen mittel- und langfristig danken.

WBV Jahresausflug 2013 (Lehrfahrt)

am Freitag, 05. Juli

Einladung

Sehr geehrte WaldbesitzerInnen,

wir möchten Sie hiermit sehr herzlich zu unserer traditionellen Lehrfahrt einladen, die uns in diesem Jahr in den Raum Nürnberg – Erlangen führen wird.

„Nürnberger Reichswald“ – Stationen

Nürnberg Reichswald – ältester Kunstforst der Welt

Der Nürnberger Reichswald bietet nicht nur eine interessante Historie. Der Nürnberger Reichswald (rd. 24.000 ha!!!) ist der älteste Kunstforst der Welt, dessen intensive Nutzungsgeschichte noch heute sein von Kiefern dominiertes Erscheinungsbild prägt.

Mit dem „Nürnberger Reichswaldprogramm“ wurde bereits vor über 30 Jahren der Waldumbau eingeleitet und der Laubholzanteil deutlich erhöht, so dass die heutigen Wälder die vielfältigen Anforderungen im Hinblick auf Erholung, Natur- und Klimaschutz, aber auch als Rohstofflieferant besser erfüllen können. Die Bedürfnisse der Stadtbevölkerung stellen für den BaySF-Forstbetrieb Nürnberg jeden Tag eine besondere Herausforderung dar.

Die Betriebsleiter Herr Roland Blank und Herr Horst-Dieter Fuhrmann werden uns in einer interessanten 3-stündigen Exkursion den langen und mühsamen Weg, aber auch die Erfolge des Waldumbaus von Kieferreinbeständen in Mischbestände aufzeigen, und das begleitende jagdliche Konzept als unverzichtbare Basis des Erfolges vorstellen.

Wie man im Großraum Nürnberg zukünftig eine „Integrierte Forstwirtschaft“ umsetzen möchte, die Naturschutz, Erholung und Forstwirtschaft gleichberechtigt in Einklang bringt? Lassen wir uns überraschen!

Fischzucht Oberle – schließlich ist Freitag

Viele Waldbestände in Bach- und Wiesentälchen stocken heute auf verlandeten, früher als Fischweiher genutzten Flächen. Neben der Tatsache, dass Freitag ist, ein Grund mehr, der Fischzucht Oberle in Kosbach einen Besuch abzustatten.

Nach einer kurzweiligen Betriebsführung durch den „Chef“ sind wir zum Mittagessen herzlich eingeladen, im wunderschönen hofeigenen Restaurant die frischen Fische auch gleich zu probieren. Auch der neue Hofladen ist einen Besuch wert (evtl. Kühltasche mitnehmen).

Walderlebniszentrum Tennenlohe - historisch

Im nahe gelegenen Walderlebniszentrum Tennenlohe werden Sie über den Erfindungsgeist vergangener Generationen staunen, während Sie Originalwerkzeuge und Geräte früherer Waldnutzungsformen wie Harzung, Streunutzung oder See-grasgewinnung besichtigen.

Klosterruine Gnadenberg -

Auf der Heimfahrt werden wir den Biergarten des Klostergasthofes Gnadenberg testen, nicht ohne uns die interessante Ruine des „Doppelklosters“ Gnadenberg vorher etwas genauer angesehen zu haben.

Anmeldeformular siehe Rückseite!!!

Verbindliche Anmeldung: bis spätestens Mittwoch, 03.07.2013 nur schriftlich mit beiliegendem Formular

- per Post

- per Fax: 09403/969028

- per email: wbvregensburg-nord@t-online.de; (ggf. mit vollständigen Angaben, vgl. Formular)

an die Waldbesitzervereinigung Regensburg-Nord w.V., Bergstraße 17, 93093 Donaustauf senden.

Bitte beachten Sie: Wir haben nur einen Bus zur Verfügung; der zeitliche Eingang der schriftlichen Anmeldungen entscheidet!!!

Waldbesitzervereinigung Regensburg-Nord w.V., Bergstraße 17, 93093 Donaustauf

FAX-Nr.: 09403/969028

Verbindliche Anmeldungen per Post, per Fax oder per email
(wbvregensburg-nord@t-online.de; vollständige Angaben!!!)

bis spätestens Mittwoch 03.07.2013

WBV-Jahresausflug am Freitag, 05.Juli 2013

Anmeldung

Ich/Wir nehme(n) am Jahresausflug (Lehrfahrt) der WBV Regensburg-Nord
am Freitag, 05. Juli 2013 mit folgenden Personen teil:

(Bitte im Bus bereithalten)

Unkostenbeitrag für Bus, „2. Frühstück“, Führungen

Anzahl Erwachsene:

25 €/ Person (Nichtmitglieder 30 €)

Ich/Wir steige(n) zu um (Bitte ankreuzen)

- 6.15 Wörth/Petersplatz
- 6.20 Pfraumbach
- 6.25 Kirnberg
- 6.25 Zumhofer Kreuzung
- 6.30 Brennbach/Raiffeisenb.
- 6.35 Forstmühle/Gottesberg
- 6.40 Altenthann/Adlmannstein
- 6.45 Bernhardswald (Kreisel)
- 7.00 Lappersdorf/ Pendlerparkplatz Lappersdorfer Kreisel

Mitglied: (Ja oder Mitgliedsnummer oder Nein)..

Name:

Str./HsNr.:

PLZ/Ort:

Tel./Hdy-Nr.

.....
Datum

.....
Unterschrift